

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„K 7842, Schadensbeseitigung infolge Starkregenereignisse Mai 2018 und Ersatzneubau  
der Eisenbahnüberführung EÜ km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze  
und Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4)“**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 01. Juli 2022 - Gz.: 32-0522/1043/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „K 7842, Schadensbeseitigung infolge Starkregenereignisse Mai 2018 und Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung EÜ km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze und Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4)“ gemäß § 39 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, festgestellt worden.

Das Bauvorhaben beinhaltet sowohl Bauleistungen für den Straßenbau als auch für Ingenieurbauwerke und Nebenanlagen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Bestandteile:

- a) Schadensbeseitigung an der K 7842 infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 im Abschnitt von der Eisenbahnüberführung bis in die Ortslage Leubetha,
- b) Erneuerung der Nebenanlagen an der K 7842 im Zuge der Schadensbeseitigung, z. B. Durchlässe, Zu- und Ablauf für Teichanlage, Maßnahmen für Amphibienschutz (Leiteinrichtung und Durchlässe),
- c) Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze,
- d) Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist. Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ergibt sich aus § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundei-

gentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

**vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 24. Oktober 2022**

**in der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl.**, Bauamt, Markt 1 in, 08626 Adorf/Vogtl., während der Dienststunden

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Bad Elster**, Zimmer 14, Kirchplatz 1 in 08645 Bad Elster, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl.**, Stadtbauamt, Zimmer 2.05 während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

und darüber hinaus **in der Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.**, Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl. während der Dienststunden:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Chemnitz, den 5. September 2022

Godehard Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur